

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Glaserei **A & O Glas-Concept**, Inh. Axel Möller, Hannover

1. Bauleistungen:
Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die „Vertrags und Vergabeordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B) in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe versierten Vertragspartner erteilt wird kommentarlos. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird dem Kunden die VOB / B vor Vertragsabschluß ausgehändigt, andernfalls kommt der Werkvertrag nach dem BGB zustande.

anzunehmen. Erst die Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen gilt als Zahlung. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, vom Fälligkeitstag an und vom Auftraggeber, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 6 % über dem Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen.
Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Die Einrede eines nicht erfüllten bzw. nicht gehörig erfüllten Vertrages (MängelEinrede) ist uns gegenüber ausgeschlossen.
2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen:
Für die Herstellung und Lieferung von Glasmöbeln, Spiegeln und anderen Gegenständen, sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 sind, oder Bauleistungen, bei denen die Einbeziehung der VOB gemäß Ziffer 1 nicht vereinbart wird, gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.8.
 - 2.1 Auftragsannahme:
Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
 - 2.2 An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung eines Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Bei Weiterverwendung wird ein entsprechendes Honorar fällig.
 - 2.3 Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streit, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.
 - 2.4 Gewährleistung:
Offensichtliche Mängel müssen bei Abnahme der Ware oder Leistung angezeigt werden. Spätere Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel können nicht mehr geltend gemacht werden.
 - 2.5 Abrechnung:
Bei Abrechnung nach Flächenmaß werden Glasscheiben auf Zentimeter aufgerundet, die durch 3 teilbar sind. Scheiben < 0,25 m² werden mit 0,25 m² gerechnet, ausgenommen Mehrscheiben-Isolierglas. Bei Mehrscheiben-Isolierglas werden Kantenlängen von mindestens 0,3 m zugrunde gelegt.
 - 2.6 Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern.
Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie von uns verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlaß oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
 - 2.7 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten.
 - 2.8 Pauschalierter Schadenersatz:
Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so sind wir berechtigt 5 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
 - 2.9 Mangelfolgeschäden:
Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangel- folgeschäden)verjähren in 6 Monaten, bei Bauwerken in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.
3. Vergütung:
Zahlung hat, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ohne Skontoabzug sofort auf unser Konto zu erfolgen. Zahlungen für Reparaturen sind sofort in Bar fällig. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel
4. Einfacher, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt.
 - 4.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.
 - 4.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 4.1.
 - 4.3 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware ausschließlich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen.
 - 4.4 Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in denselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der unserer Ware zu dem der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unseren Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
 - 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt.
 - 4.6 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Auftraggeber uns unverzüglich benachrichtigen. Er trägt auch alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
 - 4.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten 120 % der gesicherten Forderungen, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Gerichtsstand:
Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftraggebers.
6. Salvatorische Klausel:
Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und rechtlich zulässig ist.